

Information des Büros des Fiskalrates¹ vom 11. Oktober 2019

Einschätzung zur budgetären Wirkung der Nationalratsbeschlüsse vom 2. und 3. Juli sowie 19. September 2019

In den Nationalratssitzungen vom 2. und 3. Juli sowie vom 19. September 2019 wurden mittels Initiativanträge teils schon bekannte, teils neue Maßnahmen beschlossen². Die budgetären Auswirkungen dieser Beschlüsse werden in der Tabelle 1 dargestellt. Es werden dabei keine Beschlüsse berücksichtigt, die noch unter der vorherigen Regierung („Kurz I“) gefasst wurden. Ein Vergleich der hier beschriebenen bzw. ursprünglich im Rahmen der Steuerreform geplanten Maßnahmen (siehe Information des Büros des Fiskalrates³ vom 16. Mai 2019) ermöglicht, einen Konnex von geplanten und beschlossenen Maßnahmen herzustellen. Da die neuen Maßnahmen nicht im Rahmen einer Gesetzesvorlage eingebracht wurden, gibt es keine entsprechende wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA). Die angeführten Abschätzungen basieren auf unterschiedlichen öffentlich verfügbaren Quellen (u. a. Budgetdienst des Parlaments⁴) und internen Berechnungen.

Zu den budgetär bedeutendsten „neuen“ Maßnahmen gehören:

- **Gestaffelte Pensionserhöhung**, die laut Beilage zum Pensionsanpassungsgesetz 2020 zu Mehraufwendungen im Ausmaß von 0,367 Mrd EUR führt.
- **„Entlastung der geringeren Einkommen“**: Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrags (Mindereinnahmen von 0,2 Mrd EUR p.a. ab 2020), Erhöhung der Rückerstattung der SV- Beträge und Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrags (in Summe Mindereinnahmen von 0,3 Mrd EUR p.a., die erst bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden können und daher erst ab 2021 wirken).
- **Anrechnung der Vordienstjahre** vor dem 18. Lebensjahr bei Beamten (aufgrund des EuGh-Urteils vom 8. Mai 2019 C-24/17 und C-396/17). Aufgrund der Nachzahlungen betragen die Kosten im Jahr 2020 0,225 Mrd EUR. Ab 2021 betragen die nunmehr ausschließlich laufenden Kosten 60 Mio EUR p.a.
- Jährliche **Valorisierung des Pflegegeldes** führt zu einem Anstieg der Ausgaben im Ausmaß von 0,05 Mrd EUR p.a. bis 2023.
- **KV-Senkung der Selbstständigen und Bauern**, die ab 2020 zu Mindereinnahmen von 0,1 Mrd EUR p.a. führt.
- Die Mindereinnahmen der Anhebung der **Grenze für sofortige Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** belaufen sich im Jahr 2021 auf 0,27 Mrd EUR. Dieser Vorzieheffekt hat entsprechende Auswirkungen auf das Steueraufkommen der Folgejahre.

¹ Der vorliegende Beitrag spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung des Fiskalrates wider.

² Für einen Überblick der Maßnahmen siehe:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/NRSITZ/NRSITZ_00084/index.shtml ,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/NRSITZ/NRSITZ_00086/index.shtml ,

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/NRSITZ/NRSITZ_00088/index.shtml

³ <https://fiskalat.at/dam/jcr:f3ba4bf5-b1bf-4841-bc4e-83fc3d329676/Information%20des%20FISK-B%20C3%BCros-Steuerreform.pdf>

⁴ <https://www.parlament.gv.at/ZUSD/BUDGET/2019/BD - Initiativantraege zu Steuergesetzen.pdf>

- Die als **Digitalsteuergesetz 2020** bezeichneten Maßnahmen führen laut WFA zu Mehreinnahmen in der Höhe von 55 Mio EUR. Ab dem Jahr 2021 steigen diese Mehreinnahmen vor allem aufgrund der Abschaffung der USt-Befreiung für Kleinlieferungen auf 208 Mio EUR an. In den Folgejahren wird von einer weiteren geringfügigen Erhöhung dieser Einnahmen ausgegangen.

Tabelle 1: Saldowirkungen der Maßnahmen im Vorjahresvergleich

Saldowirkungen der Maßnahmen im Vorjahresvergleich					
in Mio EUR gegenüber dem Vorjahr	2019	2020	2021	2022	2023
<i>Maßnahmen beschlossen in Nationalratssitzungen am 2. und 3. Juli</i>					
Pensionsbonus		-50			
Pflegegeld Valorisierung		-50	-50	-50	-50
Anrechnung Vordienstjahre bei Beamten		-225	165		
Sonstige Maßnahmen (Papamonat, Entgeltfortzahlung Freiwillige, Reduktion Gerichtsgebühren)		-26			
<i>Maßnahmen beschlossen in der Nationalratssitzung am 19. Sept.</i>					
Steuerreformgesetz 2020					
Maßnahmen Umweltbereich		-45	-10		
Anhebung Kleinunternehmergrenze		-20	-5		
Vereinfachte Pauschalierung für Kleinunternehmer			-50		
Anhebung Grenze für sofortige Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter			-270	90	90
Anhebung Tabaksteuer		26	40	40	14
Schließung von Steuerlücken		75	5		
Abgabenbetrugsbekämpfung ¹⁾		48	13		
Medienförderung		-15			
Digitalsteuergesetz ²⁾		55	153	3	3
Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag		-200			
Erhöhung Rückerstattung SV-Beiträge und Erhöhung Verkehrsabsetzbetrag			-300	-100	
Senkung KV-Beitrag für Selbstständige und LandwirtInnen			-100		
Arbeitsmarktförderung 50+		-10	-40	50	
Abschlagsfrei mit 45 Arbeitsjahren ³⁾			-70		
Gestaffelte Pensionserhöhung			-368		
1-Jahres-Wartezeit für Pensionserhöhung entfällt			-30	-30	-30
Sonstige Maßnahmen (Abschlagsfreies Sonderruhegeld, Finanz-Organisationsgesetz, erhöhte Freibeträge für Behinderte, Nova-Rückerstattung für Behinderte)		2	-46		
Summe der Veränderungen der Wirkung gegenüber dem Vorjahr	-8	-1.081	-289	-47	27
Kumulierte Wirkung in den Einzeljahren	-8	-1.089	-1.378	-1.425	-1.398
Kumulierte Gesamtwirkung					-5.296
Selbstfinanzierung ⁴⁾	-2	-270	-72	-12	7

Quelle: eigene Berechnungen, Holler und Schuster (2019), WFA zum Steuerreformgesetz I (147/ME), zum Digitalsteuergesetz 2020, Umsatzsteuergesetz 1994, Änderung (132/ME), zum Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020 (150/ME), Analyse des Budgetdienstes zum Steuerreformgesetz 2020 (984/A), Abgabenänderungsgesetz 2020 (983/1) und zum FORG (985/A).

1) Umfasst Maßnahmen, die ursprünglich Teil des Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetzes waren (Steuerabzug für ausländische Arbeitgeber, Meldepflicht für Leistungen von Dolmetschern und für aggressive Steuerplanungsgestaltung).

2) Umfasst Maßnahmen, die ursprünglich Teil des Digitalsteuergesetzes waren und beinhalten die Abschaffung der USt-Befreiung für Kleinlieferungen, Erträge aus der Digitalsteuer, Erträge aus der Meldepflicht für Online-Plattformen.

3) Abschätzung unter der Annahme, dass 50% der für diese Maßnahme berechtigten Personen früher in Pension gehen.

4) Selbstfinanzierungsanteil von 25% (vereinfachende Annahme: Multiplikator und Budgetelastizität von je 0,5).

Weite Teile der am 19. September beschlossenen Maßnahmen stellen Bestandteile der ersten Etappe der **ursprünglich geplanten Steuerreform** „Entlastung Österreichs“ dar. Die bedeutendste Maßnahme stellt dabei die erste Etappe der **Anhebung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter** (ursprünglich zwei Etappen: 2020 eine Anhebung auf 800 Euro und 2021 eine weitere Anhebung auf 1.000 Euro) dar. Mit Ausnahme der Senkung der KV-Beiträge für niedrige Einkommen wurden alle im ersten Schritt der Steuerreform geplanten Maßnahmen beschlossen. Unter dem Schlagwort „Entlastung niedriger Einkommen“ kam es stattdessen aber zu **Rückerstattungen der SV-Beiträge**, einem höheren Verkehrsabsetzbetrag sowie einer **Anhebung des Pensionistenabsetzbetrages**. Bei den Selbstständigen und LandwirtInnen wurde – unabhängig vom Einkommen – eine **KV-Beitragsenkung** von 0,85%-Punkten beschlossen. Zusätzlich wurden im Rahmen der Sitzung bedeutende **Mehrausgaben bei Pensionen** (gestaffelte Pensionserhöhung, Entfall der Wartefrist für erstmalige Erhöhung) und **Arbeitsmarkt** (Arbeitsmarktförderungen für Personen 50+) beschlossen.

Die zur **Gegenfinanzierung der Steuerreform** für 2020 geplanten Maßnahmen wurden ebenfalls größtenteils beschlossen. Dazu zählen die **Digitalsteuer**, das **Schließen von Steuerlücken** (umfasst die steuerliche Zuschreibegrenze nach Umwidmung und die Pflichtveranlagung bei zwei Dienstverhältnissen bei beschränkter Steuerpflicht), die **Anhebung der Tabaksteuer** und das **Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz** (beinhaltet den Steuerabzug für ausländische Arbeitgeber, die Meldepflicht für Leistungen von Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen, sowie die Meldepflicht für aggressive Steuerplanungsgestaltung). Zusammen ergeben diese Maßnahmen ein Mehraufkommen von 0,2 Mrd EUR im Jahr 2020 und 0,4 Mrd EUR im Jahr 2021.

Zusätzlich führen die beschlossenen Maßnahmen zu einer Erhöhung des BIP und damit zu einer Entlastung des öffentlichen Haushalts („**Selbstfinanzierung**“) in der Höhe von 0,3 Mrd EUR im Jahr 2020 und 0,1 Mrd EUR im Jahr 2021 (25% des Nettofiskalimpulses). Um den Vergleich zwischen ursprünglich im Rahmen der Steuerreform geplanten und nun umgesetzten Maßnahmen zu erleichtern, stellt Tabelle 2 die ursprünglichen Schätzungen zur Steuerreform durch das Büro des Fiskalrates dar. Dabei sind Maßnahmen, die in den späteren Nationalratssitzungen beschlossen wurden grün markiert, nicht beschlossene Maßnahmen rot markiert.

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkung der Steuerreform

Finanzielle Auswirkung der Steuerreform					
in Mio EUR		Wirkung gegenüber dem Vorjahr			
Jahr des Inkrafttretens		2020	2021	2022	2023
2020	Senkung der KV-Beiträge für niedrige Einkommen	-900			
	Anhebung Kleinunternehmergrenze	-20	-5		
	einfache Pauschalierung für Kleinunternehmer		-50		
	Maßnahmen Umweltbereich	-45	-10		
	Erhöhung Abschreibungsgrenze geringw. Wirtschaftsgüter ¹⁾		-270	-45	135
2021	Senkung Eingangssteuersatz von 25 auf 20% (LSt)	-1350			
	Senkung Eingangssteuersatz von 25 auf 20% (Est)			-250	
	Erhöhung Werbungskostenpauschale	-140			
	Ausweitung der Forschungsprämie			-10	
	Neukodifikation des EStG			-200	
2022	Senkung 2. und 3. Tarifstufe von 35 auf 30% bzw. von 42 auf 40% (LSt)			-1950	
	Senkung 2. und 3. Tarifstufe von 35 auf 30% bzw. von 42 auf 40% (Est)				-350
	Mitarbeitergewinnbeteiligung				-100
	KöSt-Senkung von 25 auf 23%			-800	
	Ausweitung Gewinnfreibetrag				-100
	Abschaffung von Bagatellsteuern (inkl. Schaumweinsteuer)			-20	
2023	KöSt-Senkung von 23 auf 21%				-800
Maßnahmen zur Gegenfinanzierung					
2020	Einsparungen Bundesverwaltung 1%²⁾	229			
	Digitalsteuergesetz	55	153	3	3
	Schließen von Steuerlücken (lt. Steuerreformgesetz I)	75	5		
	Anhebung Tabaksteuer	26	40	40	14
	Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz	47,5	12,5		
n.a.	Anhebung des faktischen an das gesetzliche Pensionsantrittsalter, Zugang Frühpensionen und Pensionsprivilegien	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
	Einsparungen Staatsbeteiligungen, Rücklagen Insolvenzrentgeltfonds	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
	Einsparungen Förderungen	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
	Einsparungen Zugang zu Sozialsystem	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.
	Maßvolle Gehaltsabschlüsse öffentlicher Dienst (inkl. ausgegl. Einheiten)	n.q.	n.q.	n.q.	n.q.

Quelle: Information des Büros des Fiskalrates vom 16. Mai 2019

1) Enthält beide Etappen der Anpassung (2020 auf 800 EUR; 2021 auf 1.000 EUR).

2) 1% der Vorleistungen (P.1) und Bruttolöhne (D.11) des gesamten Bundessektors laut ESVG.